



Große Kreisstadt
Eisingen/Fils

Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG DER STADT EISLINGEN/FILS

Stand: Januar 2019

I. ALLGEMEINES

Die Vereine erhalten auf Antrag in stets widerruflicher Weise vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Stadt Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien. Der Antrag auf Vereinsförderung ist jährlich neu, jeweils bis 30. Juni, zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Als Vereine im Sinne dieser Richtlinien gelten alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, die ihren Sitz in Eislingen haben. Sie müssen als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein und von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

Zielgruppe der Vereinsförderung sind die sporttreibenden und kulturell tätigen Vereine im üblichen Sinne. Nicht gefördert werden Vereine als Träger von Einrichtungen (z.B. Tagesmüttervereine, Diakonie- und Krankenpflegevereine) sowie jegliche gewerbliche Betätigung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Vereinsförderung. Über Neuanträge entscheidet die Verwaltung.

Grundsätzlich sind die Vereine verpflichtet, alle für die Förderung relevanten Unterlagen und Originalbelege vorzulegen. Die Stadt kann alle Nachweise bis zu fünf Jahren rückwirkend verlangen. Die festgelegten Fördersätze und Pauschalen dürfen die nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen.

II. LAUFENDE FÖRDERUNG DER VEREINSARBEIT

1.

Förderung der Jugendlichen

Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 15 Euro jährlich. Dafür ist der Stadt eine Liste mit Name, Vorname und Geburtsdatum vorzulegen.

2.

Zuschuss zu Betrieb und Unterhaltung von Sport- und Übungsanlagen

2.1 Vereinssport- und Übungsplätze

Für den laufenden Betrieb (Mähen, Düngen, Bewässern, Energie, Kleinreparaturen nach dem Spielbetrieb, Sauberhaltung der Sportanlage, Platzwart u. a.) erhalten die Vereine einen jährlichen Pauschalbetrag. Er darf nur zur Unterhaltung der Plätze verwendet werden.

Die jährliche Pauschale beträgt für Rasen- und Tennensportplätze in der normgerechten Größe (in der Regel mindestens 60 x 90 m) 1.980 Euro. Die nachfolgend genannten Vereine erhalten eine Pauschale in Höhe von

KSG Eislingen	-aufgrund besonderer Eigentumsverhältnisse-	990 Euro
Modellflug-Club		440 Euro
Pfadfinder		440 Euro
Underdogs		440 Euro
Verein für Hundesport		440 Euro

2.2 Vereinseigene Sporthallen und Sportanlagen

Die aufgeführten Vereine erhalten für die vereinseigenen Sporthallen und Sportanlagen folgende Pauschalzuschüsse für den laufenden Betrieb:

ASV Eislingen	Sporthalle Staufeneckstraße	4.950 Euro
KSG Eislingen	Sporthalle Albstraße	9.790 Euro
Schützengilde Eislingen	Schießanlage im Brenntenholz	3.300 Euro
TC „Blau-Weiß“ Eislingen	Tennishalle	4.950 Euro
	je Sandplatz	165 Euro
TSG Eislingen	Sporthalle Ulmer Straße	9.900 Euro
	Sporthalle Weingartenstraße	17.600 Euro

3.

Übungsräume und –anlagen

- 3.1 Stellt die Stadt den Vereinen Räume und Anlagen für die Vereinsarbeit oder für Übungszwecke zur Verfügung, erfolgt die Überlassung unentgeltlich. Dies gilt auch für die Nebenkosten wie Reinigung, Beleuchtung, Hausmeister u. ä.
- 3.2 Für vereinseigene oder angemietete Räume gewährt die Stadt Pauschalzuschüsse zum Unterhalt wie folgt:

DRK Ortsverein Eislingen	4.500 Euro
Evangelisches Jugendwerk	825 Euro
Gartenfreunde	55 Euro
Höhlenclub	275 Euro
Liederkranz	440 Euro

Musikverein	605 Euro
Pfadfinder	165 Euro
Türkischer-Kultur-Verein-Eislingen e. V.	468 Euro

Bei angemieteten Übungsräumen werden die Pauschalzuschüsse erst nach Vorlage eines Mietvertrages mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen gewährt.

4. Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter

Die Stadt bezuschusst die Beschäftigung von Trainern, Übungsleitern sowie Dirigenten und Chorleitern, im Weiteren alle als Übungsleiter benannt. Berechnungsgrundlage sind die im Jahr 2017 tatsächlich entstandenen und von der Stadt anerkannten Kosten. Auf diesen

Betrag gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25 %, der gleichzeitig als Obergrenze der Förderung festgelegt wird. Zuschüsse von Dritten kommen nicht zur Anrechnung.

Übungsleiterhonorare im Rahmen von Kurssystemen werden nicht bezuschusst.

Als Übungsleiter ist anerkannt wer

- a) die Lehrbefähigung an Schulen besitzt,
- b) eine Trainerlizenz hat,
- c) seine Eignung als Übungsleiter auf sonstige Weise nachgewiesen hat.

5. Fahrtkostenzuschüsse

5.1.1 Die Stadt gewährt bei Teilnahme an Pflichtspielen ab Landesebene einen Zuschuss von 50 % der Fahrtkosten für Mannschaftsmitglieder und maximal fünf Begleitpersonen wie Trainer, Betreuer u.a.

5.1.2 Die Stadt gewährt bei Teilnahme von Einzelsportlern und Mannschaften an Landes- und deutschen Meisterschaften einen Zuschuss von 50 % der Kosten für 2. Klasse Deutsche Bahn AG incl. Zuschlägen oder 50 % der Kosten für eine Busfahrt. Preisermäßigungen sind auszunützen.

5.1.3 Die nachfolgend genannten Vereine haben erhebliche Fahrtkosten nach 5.1.1 und 5.1.2. Aufgrund dieser nachgewiesenen Fahrtkosten der vergangenen Jahre erhalten diese Vereine Pauschalzuschüsse wie folgt:

ASV Eislingen	330 Euro
DLRG Eislingen	385 Euro
FC Eislingen	385 Euro
TSG Eislingen	1.375 Euro

Können die Vereine belegen, dass der Zuschuss bei Einzelabrechnung mindestens 30 % über den festgelegten Pauschalzuschüssen liegt, übernimmt die Stadt 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten.

5.1.4 Für Teilnahmen an Weltcup-Turnieren, Europa- oder Weltmeisterschaften (Junioren und Aktive) erhalten die Vereine je Sportler folgende Pauschalzuschüsse:

- Weltcup-Turniere	55 Euro
- Europameisterschaften	110 Euro
- Weltmeisterschaften	220 Euro

Einzelpersonen mit Wohnsitz in Eislingen, die nicht in Eislinger Vereinen organisiert sind, werden gleichbehandelt.

5.2 Bei Teilnahme an musikalischen Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene wird einer musikalischen Gruppe oder einem Chor folgender Pauschalzuschuss gewährt:

- Landesebene	220 Euro
- Bundesebene	330 Euro

6.

Förderung von Veranstaltungen vor Stuhlreihen

Bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen erhalten die Vereine bei Verpflichtung von vereinsfremden Personen einen Zuschuss von 75 % der Aufwendungen, jedoch höchstens 1.500 Euro. Liegt der Gesamtabmangel der Veranstaltung unter dem Zuwendungsbetrag, wird nur ein Zuschuss in Höhe des tatsächlichen Abmangels gewährt.

Für jeden Verein wird der Zuschuss höchstens für eine Veranstaltung pro Jahr gewährt. Soweit die Vereine eigene Kinder- oder Jugendveranstaltungen durchführen, erfolgt die Bezuschussung für eine weitere Veranstaltung.

7. Sonstiges

7.1 Gewährung von Jubiläumsgaben

Vereine erhalten Jubiläumsgaben von 10 Euro pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Dies gilt jedoch nicht für Jubiläen einzelner Abteilungen.

7.2 Beschaffung von Sport-/Übungsgeräten

Für notwendige Sport- und Übungsgeräte gewährt die Stadt einen Zuschuss von 15 % der Anschaffungskosten. Der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand muss mindestens 1.000 € netto betragen.

7.3 Ausrichtung von Meisterschaften

Sportvereine erhalten für die Ausrichtung von Meisterschaften folgende Pauschalzuschüsse:

- Internationales Turnier zählend zur Europa- / Weltrangliste	2.000 Euro
- Deutsche Meisterschaften	1.000 Euro
- Baden-Württembergische Meisterschaften	500 Euro

7.4 Gewinn von Meisterschaften

Sportvereine erhalten bei Meisterschaften (Jugend, Junioren und Aktive) je Person folgende Pauschalzuschüsse:

	Platz 1	Platz 2	Platz 3
- Deutsche Meisterschaften	200 Euro	100 Euro	50 Euro
- Europameisterschaften	400 Euro	200 Euro	100 Euro
- Weltmeisterschaften	750 Euro	500 Euro	250 Euro

Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Vereine je Mannschaftsmitglied 50 % der festgelegten Pauschalzuschüsse. Einzelpersonen mit Wohnsitz in Eislingen, die nicht in Eislinger Vereinen organisiert sind, werden gleichbehandelt.

7.5 Zuwendungen aus besonderem Anlass

Für besondere Ereignisse und Aufwendungen der Vereine ist der Oberbürgermeister befugt, einen Zuschuss bis 5.000 Euro zu gewähren.

7.6 Erfolgreiche Teilnahme an musikalischen Wettbewerben

Für die erfolgreiche Teilnahme an musikalischen Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene erhalten die Vereine ab der Wertungsstufe gut folgende Pauschalzuschüsse:

- Landesebene	125 Euro
- Bundesebene	250 Euro

7.7 Fördervereine

Eine Bezuschussung von Fördervereinen ist ausgeschlossen.

7.8 Kunstverein

Der Kunstverein Eislingen e. V. erhält je Ausstellung eine Pauschale von 2.640 Euro bis zu maximal 13.200 Euro pro Jahr.

7.9 eislinger-frauen-aktion efa e. V.

Die eislinger-frauen-aktion efa e. V. erhält einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.100 Euro .

7.10 Stadtseniorenrat e.V.

Der Stadtseniorenrat erhält einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.320 Euro (1.200 Euro).

8.

Preis für herausragende Jugendarbeit

Für herausragende Jugendarbeit innerhalb der Vereine stiftet die Stadt Eislingen/Fils einen Jugendpreis in Höhe von 1.500 Euro.

Der Preis wird alle zwei Jahre durch den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Eislinger Vereine und dem Kinder- und Jugendbüro an einen Verein verliehen. Bewerbungsfrist ist jeweils der 31. Juli in 2-jährigem Turnus. Auf die Antragsmodalitäten wird jeweils rechtzeitig in der Eislinger Zeitung hingewiesen.

III. FÖRDERUNG VON NEUBAU, ERWEITERUNG, ERNEUERUNG UND INSTANDSETZUNG VON VEREINSANLAGEN

Neubauten, Erweiterungen, Erneuerungen und Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen fördert die Stadt ab einem Betrag von mindestens 1.000 Euro netto mit 15 % der zuschussfähigen Kosten. Zuschussfähig sind die Kosten für die baulichen Maßnahmen, die unmittelbar der Vereinsarbeit dienen. Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis mit einem Stundensatz von 10 Euro als zuschussfähig angerechnet werden, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens. Bei baulichen Anlagen sind sanitäre Anlagen, z. B. Umkleide-, Waschräume, Toiletten zuschussfähig.

Als zuschussfähige Kosten gelten bei Sportvereinen die vom Württembergischen Landessportbund anerkannten zuschussfähigen Baukosten. Bei allen anderen Vereinen bzw. sofern eine solche Anerkennung nicht vorliegt, wird die Höhe der zuschussfähigen Kosten vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Bau und die Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschl. Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmern, Sitzungszimmern, Parkplätzen, Zuschauerrängen und Tribünen werden nicht bezuschusst. Dies gilt auch, wenn die Räume nur teilweise für einen dieser Zwecke verwendet werden.

Laufende Instandhaltungsarbeiten sowie reine Schönheitsreparaturen werden ebenfalls nicht bezuschusst.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.